

Beitragsordnung



- § 1 Alle Beiträge sind Jahresbeiträge. Diese können halbjährlich oder jährlich ausschließlich per Lastschriftinzug entrichtet werden.
- § 2 Beim Vereineintritt erfolgt die Berechnung des Jahresbeitrages anteilig ab dem auf das Eintrittsdatum folgenden Kalendermonat.
Der Lastschriftinzug hierzu erfolgt:
a) beim Eintritt in den Monaten Januar bis Juni am 1. Geschäftstag im August des Eintrittsjahres.
b) beim Eintritt in den Monaten Juli bis November am 1. Geschäftstag im Dezember des Eintrittsjahres.
Beim Vereinsaustritt erfolgt keine anteilige Erstattung des Beitrages.
- § 3 Bei jährlicher Zahlung des Jahresbeitrages erfolgt der Lastschriftinzug am 1. Geschäftstag im Februar, bei halbjährlicher Zahlung jeweils am 1. Geschäftstag im Februar und im August des laufenden Jahres.
- § 4 Eine Aufnahmegebühr entfällt.
- § 5 Bei nicht eingelösten Lastschriften (Retouren) wird das Mitglied schriftlich einmalig gemahnt. Hier wird neben den verauslagten Bankspesen auch eine Mahngebühr in Höhe von 10,00€ fällig.
Nicht eingelöste Lastschriften sind incl. der Mahngebühren sofort zur Zahlung fällig.
- § 6 Bei erfolglosem Mahnverfahren tritt das Ausschlussverfahren gemäß Satzung (§ 5) in Kraft.
- § 7 Beitragstabelle (Beitrag jeweils in EURO)

Beitragsart	Halbjährliche Beitragszahlung	jährliche Beitragszahlung
1) Passive Mitglieder	18,00	30,00
2) Elternteil beim Mutter-Kind-Turnen	18,00	30,00
3) Kinder und Jugendliche	39,00	72,00
4) Auszubildende/Studenten/Wehrpflichtige/ Ersatzdienstleistende	44,00	82,00
5) Erwachsene	57,00	108,00
6) Familien	129,00	252,00
9) Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder	beitragsfrei	beitragsfrei

Erläuterungen:

zu 3) Der Beitrag gilt bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

zu 4) Die entsprechenden Bescheinigungen sind jährlich im Januar vorzulegen.

zu 6) Der Familienbeitrag gilt für die in einem Haushalt lebenden Elternteile und Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Bei halbjährlicher Zahlweise wird ein Aufpreis von 3,00 Euro pro Halbjahr mit erhoben und abgebucht.

- § 8 Für ausgewählte Kursprogramme einzelner Abteilungen können monatliche Zusatzbeiträge erhoben werden. Diese sind unabhängig von der generellen Vereinsmitgliedschaft und können jederzeit zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Der Einzug eines Zusatzbeitrags erfolgt zusammen mit dem Vereinsbeitrag zu den in §§ 2 und 3 genannten Terminen. Ob und in welcher Höhe ein Zusatzbeitrag für einen Kurs erhoben wird, bestimmt der Vorstand mit einem entsprechenden Beschluss. Der Zusatzbeitrag für einen Kurs pro Monat beträgt maximal € 10,00.**

Diese Beitragsordnung ist ab dem 01.01.2021 gültig und wurde von der Mitgliederversammlung am 25.09.2020 angenommen.